

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 – Umwelt
Unterabteilung 15IK – Innovation und Konzepte



Empfänger:

An die
Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Hauptstraße 10
9433 St. Paul i.Lav.

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes
(Intensivtierhaltung Tatschl)

Datum:	29. Juli 2008
Zahl:	15BA-1344/ -2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Gernot Wurm
Telefon:	050 536 – 31570
Fax:	050 536 – 31500
e-mail:	Gernot.wurm@ktn.gv.at

W:\t\lgwurm\abteilung\Gemeinden\SUP08\9470St.Paul\UBIntTierh080710.doc

Unter Bezugnahme auf das ha. Schreiben vom 10.07.2008, Zl.: 15-BA – 1344/4-2008, betreffend die beantragte Umwidmung der Grundstücke Nrn. 331 und 332, beide KG Kollnitz, in „Grünland-Landwirtschaftlicher Betrieb - Intensivtierhaltung“ (**ONr. 1a/2008** und **1b/2008**) wurden auf elektronischem Wege die ergänzende Stellungnahme der Abt. 10L - Landwirtschaft, Regionalbüro Wolfsberg vom 21.07.2008, Zl.: 10L-REGB-11/78-2008, sowie die „Umwelttechnische Abklärung“ der Kavalirek Consulting ZT-GmbH Raumordnung und Umweltplanung, 9020 Klagenfurt, vom 28.07.2008 übermittelt.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden Unterlagen kann festgestellt werden:

- Durch die Verkleinerung des Stallgebäudes auf eine Systemfläche von 1.076,01 m² ergibt sich eine gemäß Bundestierschutzgesetz höchst zulässige Belegzahl von **39.649 Legehennen**. Damit bleibt die in § 1 K-IPPC-Anlagen-Gesetz, LGBl. Nr. 52/2002, festgelegte Platzanzahl für Geflügel von 40.000 als Vorhaben, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, unterschritten und wird auch die im UVP-G 2000 idgF unter Z 43 des Anhanges 1 festgelegte Schwelle von 48.000 Legehennen (Spalte 2) bzw. 40.000 Legehennen in „Schutzwürdigen Gebieten“ (Spalte 3) der Kategorie „C“ (Wasserschutz- und -schongebiete) oder „E“ (Siedlungsgebiet) gem. Anhang 2 leg.cit. nicht erreicht.
- In der vom Büro Kavalirek vorgelegten Stellungnahme wird dargelegt, daß weder ein Wasserschutz- oder Schongebiet betroffen noch auf Grund der örtlichen Situierung des Vorhabens die unmittelbare Nähe zu einem „Siedlungsgebiet“ gegeben ist. Dies kann unter Verweis auf den digitalen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Paul im Zusammenhalt mit der Eintragung von Wasserschutz- und -schongebieten bestätigt werden.
- Die mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Umweltauswirkungen sind vornehmlich dadurch bestimmt, daß einerseits Geruchsfreisetzungen und andererseits Gefährdungen von Gewässern – hier insbesondere des Grundwassers – zu besorgen sind.
- Hinsichtlich der Emission von Geruchsstoffen wurde bereits mit der Aussendung der Marktgemeinde St. Paul vom 04.07.2008 das emissionstechnische Gutachten des Zivilingenieurs für Technische Chemie DI Dr. Erhard Veiter, 9544 Feld am See, vom 16.05.2008, übermittelt und darin auf Grundlage der Richtlinie des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in nachvollziehbarer Weise dargelegt, daß sich der unter ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen ermittelte größte „Schutzabstand“ in nördlicher Richtung mit 311 m ergibt. Das in dieser Richtung betroffene Objekt (Sternberger) weist demgegenüber einen tatsächlichen Abstand zur Emissionsquelle von mehr als 400 m auf. Den geringsten Abstand zum ermittelten Schutzabstand weist der Bereich Kampach in ost-südöstlicher Richtung von der Emissionsstelle aus betrachtet auf (rund 300 m), es kann allerdings auf Grund der topographischen Gegebenheiten davon ausge-

9021 Klagenfurt, Mießtalerstrasse 1 ♦ DVR 0062413 ♦ Internet: www.ktn.gv.at

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN
Amtsstunden (Parteienverkehr): Montag - Donnerstag 7.30-16.00 Uhr; Freitag 7.30-13.00 Uhr
Bankverbindung: HYPO Alpe-Adria-Bank AG, BLZ: 52000, KtoNr: 00001150014



gangen werden, daß diese Richtung nicht der generellen Hauptwindrichtung entspricht und daher Zuwehungen nur vereinzelt unter besonderen Strömungsverhältnissen auftreten werden. Die näher zum Vorhaben gelegenen Objekte Schranzer Johann (190 m) und Schranzer Hermann Heinz (230 m) wurden keiner näheren Betrachtung unterzogen, da sie lagemäßig jedenfalls in einer Lee-Situation zum Emittenten situiert sind und darüber hinaus durch einen Höhenrücken von diesem getrennt sind.

- In der ergänzenden Stellungnahme der Abteilung 10L – Regionalbüro Wolfsberg vom 21.07.2008 wird zur Frage einer möglichen Grundwasserbelastung ausgeführt, daß im Zuge des Vorhabens ein überdachter Güllekeller errichtet wird, dessen Fassungsvermögen von 1.488 m³ den rechnerisch aus der Tierbestandszahl (39.649 Legehennen) ermittelten Jahres-Mist- und -Gülleanfall von rd. 1.270 m³ aufnehmen kann. Im Zuge der behördlichen Genehmigung(en) wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Mist-/Güllelagerstätte jedenfalls nachweislich dicht und auch korrosionsbeständig (bezogen auf das pH-Milieu des gelagerten Wirtschaftsdüngers) ausgeführt wird.
- Bezüglich der Ausbringung des Hühnermistes wird in der zitierten Stellungnahme ausgeführt, daß Eigenflächen im Ausmaß von 29,5 ha und künftig selbst bewirtschaftete Pachtflächen im Ausmaß von bis zu 60 ha zur Verfügung stehen. Die Ermittlung der sich aus der Anfallsmenge ergebenden Mindestfläche unter Zugrundelegung der maximalen Reinstickstoffgabe von 170 kg/ha und Jahr ergibt einen Bedarf von 100,3 ha (Basiswert: 17.049 kg Rein-N in der Jahres-Anfallsmenge Hühnermist). Hierzu wird aus Sicht der ha. Umweltstelle festgehalten, daß – wie auch in der zitierten Stellungnahme darauf hingewiesen – Abnahmeverträge über den Mehranfall an Dünger gegenüber der verfügbaren Ausbringungsfläche als wesentliche Voraussetzung einer in Einklang mit dem „Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ („Nitratrichtlinie“) stehenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis nachzuweisen sind oder die Entsorgung der Überschussmengen als Abfall vorzunehmen ist.
- Bezüglich einer möglichen Belästigung durch (Tier-) Lärm ist festzuhalten, daß keine Freilandhaltung vorgesehen ist und daher die Abstände zu den nächstliegenden Nachbarn als so ausreichend anzusehen sind, daß die aus der Stallhaltung resultierenden Schallemissionen zu keiner Überschreitung der jeweiligen Widmungsmaße führen.
- Die von der Siedlungsgemeinschaft Kampach vorgebrachte Einwendung, daß eine weitere (offenbar zum Ausdruck gebrachte) zusätzliche Geruchsbelästigung im Siedlungsbereich auftreten werde, kann mit Verweis auf das immissionstechnische Gutachten in Verbindung mit den topographischen Gegebenheiten nicht nachvollzogen werden, da der Abstand bis zum südlichen Rand des Siedlungsbereiches Kampach mit rd. 400 m deutlich größer ist als der sich unter Berücksichtigung der meteorologischen Randbedingungen ergebende Schutzabstand von etwa 300 m.
- Eine Kumulation mit dem als Bestand ausgewiesenen Hühnermastbetrieb Tschnegger in der Ortschaft Stadling (Grdstk. Nrn. 241 und 238, beide KG Kollnitz) kann zufolge der angegebenen Entfernung von etwa 750 m zum Vorhaben Tatschl auf den Grdstk. Nrn. 331 und 332, beide KG Kollnitz nicht konstatiert werden, wenn für diesen Betrieb nach Angabe im umwelttechnischen Bericht des ZI Kavalirek ein Beeinflussungsabstand von 120 m ermittelt wurde und die beiden Tierhaltungen auf Grund ihrer von Kampach aus gesehen diametral entgegengesetzten Situierung keinen Überschneidungsbereich der Geruchsausbreitung bilden können: eine angedachte Zuwehung zur Ortschaft Kampach kann jeweils nur von *einem* Betrieb stattfinden. Die vom Bestandsbetrieb ausgehenden und im Bereich Kampach gemäß der Eingabe tatsächlich wahrnehmbaren Geruchssensationen könnten ihre Ursache in einer möglicherweise nicht konsensgemäßen Betriebsweise haben.
- Die in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes der BH Wolfsberg vom 09.06.2008, Zl.: 031-2/1/2008, geforderte Überarbeitung des Gutachtens über die Geruchsausbreitung wird aus fachlicher Sicht für nicht erfolversprechend erachtet, da der Verweis auf die in der „lufthygienischen Schwerpunktstudie Lavanttal“ angegebene Calmenhäufigkeit von,

wie zitiert wird, „mehr als 30 %“ aus den Jahren 1978/1979 stammende Datensätze betrifft, und darüber hinaus die Situierung des Vorhabens in einer Hanglage beabsichtigt ist. Die Anwendung der in dieser Studie seinerzeit erhobenen als generell für das Lavantal geltenden Windstatistiken für eine Randlage des Talbeckens, wie sie im vorliegenden Fall vorliegt, erscheint insoferne problematisch, als hier mit lokal bedingten Strömungsverhältnissen (wie z.B. Auf- und Fallwinden am Hangrücken) zu rechnen ist, die mit den Windverhältnissen an frei angeströmten Meßpunkten im Talboden bzw. Berggipfeln (Herzogberg) nicht korrelieren.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Standortwahl für das Vorhaben und die vorgesehenen Begleitmaßnahmen zur Reduzierung der Geruchsfreisetzungen keinen Anhaltspunkt dafür liefern, daß die in der Empfehlung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften als zumutbar angesehene Anzahl von „Geruchsstunden“ im Ausmaß von 8 % der Jahresstunden überschritten wird. Die in der Eingabe der Siedlungsgemeinschaft Kampach zum Ausdruck gebrachte Befürchtung einer Kumulationswirkung der Geruchsemissionen aus dem Bestandsbetrieb und dem geplanten Vorhaben kann mit Verweis auf die örtliche Lage der beiden Betriebe zum Siedlungsgebiet strömungsphysikalisch nicht auftreten. Zu berücksichtigen ist, daß für die Widmungskategorie „Dorfgebiet“ der Landwirtschaft zuzuordnende Emissionen und daraus resultierende Immissionen grundsätzlich als typisch und daher „ortsüblich“ anzusehen sind. Ungeachtet dessen sind mit den einschlägigen Richtlinien zur Ermittlung von Geruchsimmissionen Berechnungsverfahren entwickelt worden, unter der Bedachtnahme der betriebstypologischen Parameter und der ortsspezifischen meteorologischen Daten Abstände festzulegen, die eine unzumutbare Belästigung hintanhaltend.

Im Zusammenwirken mit der Einhaltung der in der „Nitratrichtlinie 2008“ vorgegebenen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und der umwelttechnischen Begleitmaßnahmen zur Realisierung des Vorhabens ist daher mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(Dr. Gernot Wurm)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, i m H a u s e**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, i m H a u s e** (zu: Zl.: 031-2/1/2008; Antrag: **001a** und **001b/2008**: Grdstk. 331 und 332, beide KG Kollnitz)